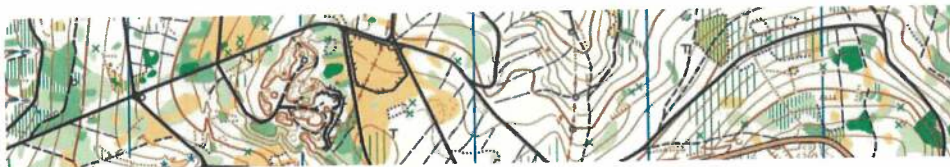




Statuten olk wiggertal



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

OLK Wiggertal (OLKW)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des OLKW ist Zofingen.

Art. 2 Zweck

Der OLKW bezweckt die Förderung und Verbreitung des Orientierungslauf-Sportes im Allgemeinen, auf dem Gebiet des Breiten- und Spitzensportes im Besonderen, sowie die Wahrung der Interessen der Orientierungsläufer und Läuferinnen. Im Weiteren setzt sich der OLKW auch in der Nachwuchsförderung sowie deren Nachhaltigkeit ein.

Auf Wunsch der Mitglieder kann sich der OLKW - wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind - um die Durchführung eines nationalen oder internationalen Laufes oder um die Übernahme einer Meisterschaft bewerben.

Nach Möglichkeit werden neue OL-Karten aufgenommen und gezeichnet sowie die bestehenden Karten des OLKW überarbeitet.

II. Mitgliedschaft bei anderen Institutionen

Art. 3 AOLV / SOLV

Der OLKW ist Mitglied des Aargauischen OL-Verbandes (AOLV) und des Schweizerischen OL-Verbandes (SOLV).

Die Statuten und Reglemente des Internationalen Orientierungslaufverbandes (IOF), des SOLV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des AOLV sind für den OLKW und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Ethik-Charta

Als Mitglied von Swiss Orienteering unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

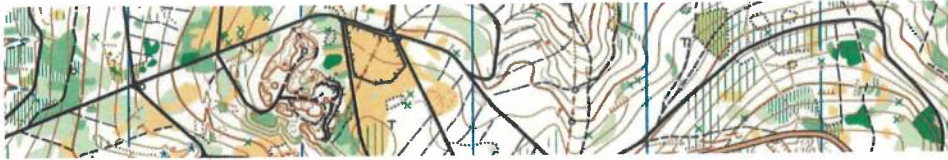
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Definition

Mitglieder des OLKW können werden:



- Einzelpersonen und Gruppen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sportes ist.

Art. 6 **Aufnahme**

Wer dem OLKW als Mitglied beitreten möchte, teilt das schriftlich oder mündlich dem Vorstand mit. Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes oder anlässlich der Generalversammlung aufgenommen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das neue Mitglied die Statuten und weiteren Reglemente des OLKW.

Art. 7 **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 8 **Pflichten**

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Orientierungslauf. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Competition Rules des IOF, respektive der Wettkampfordnung des SOLV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 9 **Austritt**

Der Austritt aus dem OLKW kann auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Die aus dem OLKW ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 10 **Ausschluss**

Ein Mitglied, das seinen Pflichten aus den Statuten nicht nachkommt oder den Interessen des OLKW entgegen arbeitet, kann von den stimmberechtigten Mitgliedern an der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die aus dem OLKW ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

IV. **Gönnerschaft**

Art. 11 **Definition**

Gönner und Gönnerinnen wird, wer dem OLKW einen Beitrag zukommen lässt. Die Gönnerschaft gilt für das Vereinsjahr, in dem die Bezahlung erfolgt.

Gönner und Gönnerinnen erhalten die Vereinschrift, sind ansonsten aber keine Mitglieder und haben kein Mitbestimmungsrecht.



V. Organe

Art. 12 Organisation

Der OLKW hat folgende Organe:

- die Vereinsversammlung, auch GV (Generalversammlung) genannt
- den Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss des Vereinsjahres im vierten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Klubvorstand einberufen.

Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern schriftlich oder per Mail mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden

Art. 14 Anträge

Antragsberechtigt sind:

- der Vereinsvorstand
- alle Mitglieder

Anträge müssen dem Präsident oder der Präsidentin zu Händen der Generalversammlung bis zu dem auf der Einladung festgelegten Termin schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des OLKW. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der jährlichen Vereinsrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Tätigkeitsprogramms
- Abnahme des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Durchführung von Ehrungen
- Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 16 Teilnahmeberechtigung

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Gönner, resp. Gönnerinnen des OLKW teilnahmeberechtigt.

Dem Vereinsvorstand steht das Recht zu, zur Generalversammlung auch Gäste einzuladen.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung mit je einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder.



Gönner und Gäste sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Ist nichts anderes vermerkt, so entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter

Art. 18 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Er ist verpflichtet, eine solche innert 60 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Präsident / Präsidentin
2. mindestens vier weitere Mitglieder

Der Vorstand des OLKW strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an (Ziel: mind. 40% beider Geschlechter).

Der Präsident / die Präsidentin und die anderen Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung durch die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Ein Co-Präsidium zu zweien ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist zuständig für die Vereinsführung und die Vertretung des OLKW nach aussen.

Weiter ist er auch für die Erledigung aller Geschäfte (siehe Pflichtenheft Vorstand OLK Wiggertal) zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, Ressortchefs einzusetzen und die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übertragen.

Ausserdem hat er die Kompetenz, über eine Summe von maximal CHF 2000.- für nicht budgetierte, wichtige Aufgaben zu verfügen.

Art. 20 **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 21 **Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.



Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Von den Rechnungsrevisoren und dem Kassier dürfen nicht zwei dem gleichen Haushalt angehören.

VI. Finanzen

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Sympathie- und Gönnerbeiträgen
- Reingewinn von Veranstaltungen
- Erlös aus Karten- und Materialverkäufen
- Subventionen und Sport-Toto-Beiträgen
- Diverse Einnahmen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.-

Art. 25 Annahme von Geschenken

Vereinsfunktionäre und Vereinsfunktionärinnen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 26 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision, Auflösung

Art. 27 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung revidiert werden. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des OLKW kann nur an einer zu diesem Zweck 30 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Aargauer OL-Verband (AOLV) zu übergeben. Dieser Betrag ist für die Dauer von 5 Jahren einer



sich neu zu bildenden OL-Gruppe aus der Region gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeitdauer keine Neugründung stattfinden kann, ist der AOLV berechtigt, den erwähnten Betrag für die Arbeit mit Jugendlichen weiter zu verwenden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 **Unvorhergesehene Fälle**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorhergesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschluss des Vorstandes im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 30 **Inkrafttretung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 06.10.1973, die Statutenänderungen vom 26.11.1994, die Totalrevision vom 22.11.2003, die Statutenänderungen vom 24.11.2007, die Statutenänderung vom 19.11.2016 sowie Bestimmungen, welche mit ihnen in Widerspruch stehen.

Die Änderungen treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 15.11.2025 in Kraft.

Marius Hürzeler
Co-Präsident

M. Hürzeler

Matthias Althaus
Co-Präsident

M. Althaus